



ACHTUNG VOR HAFTUNG – STREUPFLICHT BEI GLATTEIS:

Die gute Nachricht zuerst: Maßnahmen gegen Glatteis rund um die Uhr sind regelmäßig unzumutbar.

Allerdings kann bei konkreter Vorhersehbarkeit einer außergewöhnlichen, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Glatteis führenden Wetterlage eine vorsorgliche Streupflicht für viel begangene Wege in einer Wohnanlage bestehen. Bloße Nebelbildung und Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ergeben – anders als etwa entsprechende Wetterwarnungen – noch keine solche Vorhersehbarkeit. Grundsätzlich müssen Eigentümer die Gehflächen in einer Wohnanlage zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht zwingend streuen; ist aber aufgrund der Wetterverhältnisse eine Glatteisbildung zu erwarten, muss so weit wie möglich **vorbeugend** darauf reagiert werden.

Die Rechtsprechung stellt auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ab, wenn ein Mieter in einer Wohnhausanlage auf einer Eisplatte ausrutscht, sich dabei verletzt und Ansprüche geltend macht.

Alle Details erfahren Sie bei

RA DR. DIETLIND HÜGEL, Nüziders (Vorarlberg),

Telefon 05552/62101